

Reisekostenordnung der DLRG Ortsgruppe Bad Lippspringe e.V.

Stand 12.06.2026

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen in der Ortsgruppe Bad Lippspringe. Sie gilt für alle Dienstreisen und Veranstaltungen, für die der Vorstand der Ortsgruppe der Kostenträger ist. Die Kostenträger können aber durch Beschluss und/oder Ausschreibung für einzelne Veranstaltungen von diesen Reisekostenregelungen abweichen sowie Teilnehmerbeiträge erheben.

Einschränkungen ergeben sich zudem bei öffentlich geförderten Maßnahmen automatisch, soweit die Erstattungen hier unterhalb dieser Reisekostenordnung liegen. Die Regelung muss mit der Einladung zu der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben werden.

I. Fahrtkosten

Vergütet werden maximal die tatsächlich entstandenen Kosten.

1. Eisenbahnbenutzung / Zu- und Abgangskosten

Reisen sind grundsätzlich mit der Eisenbahn durchzuführen. Als Zubringer zu den Bahnhöfen gelten öffentliche Verkehrsmittel. Die entsprechenden Belege sind vorzulegen. Alle Fahrkarten sind unter Angabe der Großkundennummer der DLRG zu kaufen (nur dienstliche Nutzung erlaubt).

Erstattet werden:

- a. die Kosten für An- und Abreise (Hin- und Rückfahrt)
- b. die Bahnfahrt 2. Klasse

Bahncard-, Plan und Spar- sowie ggf. weitere Sondertarife sind zu nutzen.

Eine Bahncard ist zu Lasten der kostentragenden Gliederung immer dann zu beschaffen, wenn ihre Amortisation aufgrund kurzfristig anstehender Reisen gesichert ist. Stornokosten für Fahrkartenänderungen bei Plan und Spartarifen werden nur übernommen, wenn die Änderung durch den Kostenträger veranlasst war.

2. Personenkraftwagen

Ein **Zuschuss** zu den Kosten für die Benutzung eines Pkw wird nur dann gewährt, wenn

- a. sich die gesamten Kosten der Reise gegenüber den Kosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht erhöhen (DB 2. Kl., abzüglich Rabatte und Spartarife) und auch
- b. mehrere Veranstaltungsteilnehmer gemeinsam reisen oder
- c. der Transport von umfangreichem Arbeitsmaterial erfolgt

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden maximal pauschal die Fahrkosten gemäß I.1.b)

(abzüglich zustehender Rabatte) erstattet. Es können nur die Kilometer geltend gemacht werden, die bei der Wahl der kürzesten Straßenverbindung anfallen würden. Im Zweifelsfall wird

das Straßenkilometerverzeichnis Google Maps zur Grundlage der Festsetzung der zu

vergütenden Kilometer gemacht. Das Kilometergeld beträgt **0,15 Euro**; es erhöht sich **um 0,02**

Euro für jede weitere mitgenommene, reisekostenberechtigtem Mitglied der Ortsgruppe.

Besteht an der Benutzung eines PKW ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die

Wegstreckenentschädigung 0,38 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke (0,02 Euro

Regelung gilt auch hier). Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise

vom Vorstand in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt

werden. **Fahrten der Vorstandsmitglieder (incl. Jugendvorstand) im Sinne der Ortsgruppe**

entsprechen der Definition „erhebliches dienstliches Interesse“.

Bei Fahrten im Auftrag der Ortsgruppe, bei dem der OG Bad Lippspringe Anhänger **PB BL 1958**

gezogen wird, beträgt die Wegstreckenentschädigung für das Zugfahrzeug und den OG BaLi

Anhänger im Summe **0,50 Euro** je zurückgelegter Kilometer mit dem Anhänger (0,02 Euro

Regelung gilt auch hier).

Für alle Fahrten privater Natur und Fahrten ohne Auftrag der Ortsgruppe beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,00 Euro.

Reisekosten werden nur über den aktuellen „Antrag auf Reisekostenzuschuss“ der OG zulässig.

Reisekostenordnung der DLRG Ortsgruppe Bad Lippspringe e.V.

Stand 12.06.2026

3. Flugzeug

Eine Flugreise muss grundsätzlich vorher genehmigt werden, es sei denn, sie ist (einschl. Hin- und Rückfahrt) preisgünstiger als eine Bahnfahrt 2. Klasse abzüglich zustehender Rabatte. Ein entsprechender Vermerk ist der Reisekostenabrechnung beizufügen. (Ein Beschluss des Vorstands muss vorliegen)

Erstattet werden:

- a. die Fahrkosten zum nächstgelegenen Flughafen und vom Flughafen zum Zielort (Hin- und Rückfahrt) entsprechend der Regelung zu I.1. und 2.
- b. die Flugkosten (Touristenklasse). Spartarife sind durch frühzeitige Buchungen zu nutzen.

4. Gemeinschaftsreisen

Die Teilnahme an Gemeinschaftsreisen (z.B. Gruppenfahrten der DB, Sonderbusse, Gruppenflug) kann verlangt werden. In diesen Fällen werden den Teilnehmern individuell nur die Fahrkosten (Hin- und Rückfahrt) zu den gemeinsamen Sammelstellen entsprechend der Regelung zu I.1. bis 3. erstattet. Die weiteren Kosten trägt der Veranstalter.

5. Taxen

Die Benutzung von Taxen ist zu begründen. Eine Übernahme der Kosten kann nur erfolgen, wenn durch die Benutzung Tagegelder eingespart werden können, die erheblich über den Taxigebühren liegen. Die Originalquittungen sind beizufügen.

II. Besondere Aufwendungen

Angemessene Kosten werden erstattet, wenn sie zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren. Die Belege mit Begründung sind der Reisekostenabrechnung beizufügen. (Ein Beschluss des Vorstands muss vorliegen)

III. Abrechnung der Reisekosten

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer vollständigen und ordnungsgemäß ausgefüllten Reisekostenabrechnung, gemäß dem Vordruck der DLRG, unter Beifügung aller notwendigen Belege erstattet. **Die Abrechnung muss 3 Monaten nach Abschluss der Reise** einschließlich aller erforderlichen Belege vorgelegt sein. Ein späterer Eingang beim Kostenträger schließt eine Erstattung ohne triftige Begründung aus.

Beschlossen auf der **Mitgliederversammlung vom 12.06.2026**